

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/26 93/04/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

L81506 Umweltschutz Steiermark

L81516 Umweltanwalt Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §63 Abs1;

UmweltschutzG Stmk 1988 §6;

UmweltschutzG Stmk 1988 §7;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Ist nach den Merkmalen des als Berufung eingebrachten Schreibens der ORGANWALTER (Umweltanwalt) - also die so bezeichnete (und zu bezeichnende) amtliche Stelle - eingeschritten, so handelt es sich um eine (amtliche) Prozeßhandlung des Organwalters. Liegt lediglich ein von einem Organwalter unterzeichnetes amtliches Schreiben vor, kommt auch dem Umstand keine rechtliche Bedeutung zu, daß sich der Bf darauf beruft, in den Begründungsdarlegungen der Berufung werde auf ein Vertretungsverhältnis hingewiesen. Das Organ "Umweltanwalt" (bzw der Organwalter, Umweltanwalt) war gar nicht fähig, für den Bf zur Einbringung einer Berufung bevollmächtigt zu werden; dies schon im Hinblick auf den Mangel der erforderlichen Rechtspersönlichkeit. Eingeschritten ist eben nicht eine (natürliche) Person, sondern unter - im gegebenen Zusammenhang unrichtigem - Hinweis auf eine Bevollmächtigung DER UMWELTANWALT als amtliche Stelle. Daß aber der Umweltanwalt als Organ zur Setzung einer derartigen Prozeßhandlung auf Grund des Gesetzes über die Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBI Stmk 1988/78, ermächtigt werden könnte, bietet das Gesetz keinerlei Anhaltspunkt (hier:

Zurückweisung einer Berufung gegen die gewerbebehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage wegen Lärmbelästigungen und Geruchsbelästigungen).

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Stellung des Vertretungsbefugten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040091.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at